

Erbfolge nach Trennung und Ehescheidung

Wenn sich ein Ehepaar trennt und ihre Ehe geschieden wird, hat das nicht nur familiäre und emotionale Komponenten, sondern auch manche rechtliche. Dazu gehören als wichtigste der Zugewinn- und der Versorgungsausgleich, Unterhalts- und Wohnungsfragen sowie das Sorgerecht für die Kinder. Erbfolgefragen bleiben daneben meist im Hintergrund und werden nicht besprochen. Verstirbt aber einer der Ex-Partner plötzlich, kann es für den Überlebenden zu enttäuschenden Erkenntnissen kommen.

Gesetzliche und letztwillig verfügte Partner-Erbfolge

Ehegatten (auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) gehören beim Tode eines der Partner zu dessen gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten. Galt in der Ehe (oder Partnerschaft) wie meist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, steht dem Überlebenden unter Einschluss eines fiktiven Zugewinnausgleichs ein Erbanteil von $\frac{1}{2}$ zu, wenn es neben ihm eheliche, nichteheliche oder adoptierte Abkömmlinge des Verstorbenen gibt, die den weiteren $\frac{1}{2}$ -Anteil erben. Sind keine Abkömmlinge, aber Eltern oder Geschwister des Verstorbenen vorhanden, beträgt der Erbanteil des Partners $\frac{3}{4}$. Leben nur entferntere oder gar keine Verwandten des Verstorbenen, erbt der überlebende Partner allein. Diese gesetzliche Erbfolge tritt allerdings nur hilfsweise (subsidiär) ein, wenn der verstorbene Partner keine davon abweichenden letztwilligen Verfügungen in Form eines Testaments oder Erbvertrags hinterlassen hat. Diese haben stets Vorrang vor den gesetzlichen Erbfolgeregeln. Davon machen insbesondere Ehepaare oft in der Form Gebrauch, dass sie in einem „gemeinschaftlichen Testament“ gegenseitig und „wechselbezüglich“ die Alleinerbfolge des überlebenden Partners verfügen und ferner die gemeinsamen Abkömmlinge zu Schlusserben bei dessen Tod einsetzen (sogenanntes „Berliner Testament“). Diese Anordnungen treten dann an die Stelle der gesetzlichen Erbfolge und beschränken zum Beispiel die dadurch von der Erbfolge etwa ausgeschlossenen nächsten Angehörigen auf ihre Pflichtteilsansprüche, das heißt auf Geldbeträge in Höhe des hälftigen Wertes ihrer gesetzlichen Erbanteile.

Trennung allein ohne erbrechtliche Folgen

Was wird aber aus der gesetzlichen oder der letztwillig verfügten Erbfolge der Ehepartner, wenn sie sich trennen und wenn ihre Ehe geschieden wird?

Die bloße Trennung der Partner hat zunächst keine erbrechtlichen Folgen. Verstirbt einer der getrennten Partner, ohne dass bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, bleibt sowohl die gesetzliche, wie eine letztwillig verfügte Erbfolge des Überlebenden bestehen. Das würde nur dann nicht gelten, wenn der Verstorbene schon zuvor für den Trennungsfall etwas anderes verfügt hätte, oder wenn die Ehepartner etwa im Rahmen eines Ehe- oder Getrenntlebensvertrags dazu eine andere Vereinbarung getroffen hätten.



Scheidungsverfahren ändert die Situation

Wenn jedoch einer der Ehepartner verstirbt, *nachdem* die Voraussetzungen für die Scheidung eingetreten sind (insbesondere nach Ablauf des Trennungsjahrs) und einer der Partner die Scheidung beantragt und der andere ihr zugestimmt hat, verliert der Überlebende automatisch sein gesetzliches Erbfolge- und sein Pflichtteilsrecht. Umso mehr gilt das, wenn ein Partner erst **nach** der rechtskräftigen Ehescheidung verstirbt: Der Ex-Ehepartner scheidet als gesetzlicher Erbe aus, so dass –sofern vorhanden– die Abkömmlinge des Verstorbenen seine alleinigen gesetzlichen Erben werden, sonst seine entfernteren Verwandten.

Bei letztwillig verfügter Erbeinsetzung des Partners gilt grundsätzlich nichts anderes: Sie wird unter denselben Voraussetzungen wie die gesetzliche Erbfolge unwirksam, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Einzeltestament des Verstorbenen, in einem gemeinschaftlichen Testament des Ehepaares oder in einem Erbvertrag verfügt worden war. Allerdings besteht insoweit eine maßgebliche Einschränkung: Ergibt sich aus der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen ausdrücklich oder im Wege der richterlichen Auslegung erkennbar sein Wille, die Erbfolge des geschiedenen Partners und/oder zum Beispiel die Schluss- oder Nacherbfolge der gemeinsamen Kinder auch nach Ehescheidung unverändert, modifiziert oder auch nur teilweise aufrecht zu erhalten, bleibt sie insoweit wirksam.

Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten

Zur Vermeidung eines späteren Auslegungstreits ist daher vor allem in gemeinschaftlichen Testamenten eine klare Aussage über die Auswirkungen einer Trennung und Ehescheidung auf die verfügte Erbfolge angezeigt und zu empfehlen. Vor allem beim „Berliner Testament“ ist das wichtig, weil es scheidungsbedingt nicht nur in Bezug auf die Erbeinsetzung des Ehegatten, sondern auch in Bezug auf die Schlusserbfolge zum Beispiel der Kinder unwirksam würde, wenn dazu nichts anderes bestimmt oder mindestens zu erkennen gegeben ist. Das könnte dann einem geschiedenen Partner, der sich mental auch von seinen Kindern getrennt hat, ermöglichen, an ihrer Stelle zum Beispiel den neuen Ehe- oder Lebenspartner zum Alleinerben einzusetzen und die Kinder aus der geschiedenen Ehe damit auf ihre Pflichtteile zu beschränken. Insofern ist sowohl scheidungswilligen als auch derzeit (noch) -unwilligen Ehepaaren, die noch nicht testiert oder in ihren Testamenten keine Aussagen über die (etwa modifizierte) Fortgeltung wechselbezüglicher Verfügungen nach einer Scheidung gemacht haben, zu raten, das -etwa im Rahmen einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen oder als Testamentsergänzung- unter anwaltlicher oder notarieller Hilfe nachzuholen und insoweit klare Verhältnisse für die Zukunft zu schaffen. Auch wer seine eheliche Zukunft für glücklich und ungefährdet hält, sollte nie den Spruch vergessen: „Glück und Glas – wie leicht bricht das!“

